

## **Stellungnahme**

# **Entwurf für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

**Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.**

## **Einleitung**

Der BDI bewertet positiv, dass mit dem neuen Gebäudeenergiegesetz die lange geforderte und geplante Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG erfolgt.

Kritisiert werden muss, dass mit dem vorliegenden Gebäudeenergiegesetz zwar die angestrebte Zusammenführung von EnEG/EnEV und EEWärmeG umgesetzt wird, die benötigte Vereinfachung und Konsolidierung des Rechtsrahmens in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nur bedingt gelingt.

## **Im Einzelnen**

### **Zu § 3 – Begriffsbestimmung erweitern**

Der Begriff der Erneuerbaren Energien ist derzeit in § 3 Absatz 2 eingeschränkt auf bestimmte Technologien und auf Biomasse. Da infolge der angestrebten Treibhausgasneutralität perspektivisch neue Technologien und Energieträger notwendig sind, sollte dafür eine Öffnung erfolgen. In Absatz 2 sollte ergänzt werden: „7. Energieträger in fester, flüssiger oder gasförmiger Form, deren Herstellung auf THG-neutralen Energien basiert.“ Damit würden synthetische gasförmige oder flüssige Energieträger berücksichtigt, z. B. Power-to-Gas/Power-to-Liquids hergestellt aus erneuerbarem Strom oder auch aus Abfallstoffen hergestellte Energieträger. Das GEG würde damit erforderliche Innovationsfreiräume unterstützen.

### **Zu § 4 – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausfüllen**

Das Bekenntnis zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist grundsätzlich zu begrüßen (§ 4). Kritisiert werden muss, dass sich die Vorbildfunktion im vorliegenden Entwurf im Prinzip allein auf Informationspflichten und Absichtserklärungen beschränkt. Im Gesetz sollte festgeschrieben werden, neue Bundesgebäude nur noch klimaneutral zu errichten. Im Gebäudebestand des Bundes sollte die energetische Sanierungsrate bis spätestens 2024 auf mindestens 3 % p. a. erhöht werden. Das Ziel eines vollständig klimaneutralen Bestands der Bundesgebäude hat sich die Bundesregierung selbst gesetzt. Zudem sollte die Vorbildfunktion zur Stärkung der Transparenz und als Anregung für alle Akteure regelmäßig durch einen Bericht über die erzielten Erfolge, Fortschritte und das Vorgehen zum Ausdruck gebracht werden.

Ausnahmeregelungen sollten konsequent eingeschränkt und genau definiert werden, so dass die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion auch wirklich nachkommen kann. Im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe sollte

daher zwingend eine Lebenszykluskostenbetrachtung erfolgen anstatt einer reinen Investitionskostenbetrachtung.

Besonders wertvoll wäre ein beispielgebendes Voranschreiten der öffentlichen Hand bei komplexeren Bauwerken wie Kultur- und ähnlichen Bauten, um hier anhand von Pilotprojekten entsprechende Ansätze zu erproben und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen.

### **Zu § 5 – Erhalt des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes in der bestehenden Form ist elementar richtig und wichtig**

Es ist elementar wichtig, dass der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in der derzeitigen Form erhalten bleibt, wie es in § 5 sowie § 101 vorgesehen ist. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz gewährleistet, dass Gebäudeeigentümer anstehende Sanierungen nicht unterlassen, weil sie sich sonst zu weitergehenden Maßnahmen gezwungen sehen, obwohl diese unwirtschaftlich sind. Das heißt, ohne den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz würden Sanierungen unterlassen werden und der Sanierungsstau würde weiter anwachsen. Definiert werden sollte, welche Parameter für den Begriff „übliche Nutzungsdauer“ gelten. Die Berechnung sollte auf Basis der Lebenszyklusbetrachtung der Nutzungsphase vorgenommen werden, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet wird.

### **Zu § 10 – Definition des Niedrigstenergiegebäudes entsprechend des KfW70-Standards ist richtig – KfW55 muss für private Bauherren förderfähig bleiben**

Es ist richtig, die Definition des Niedrigstenergiegebäudes entsprechend des EnEV2016-Standards festzulegen (§ 10). Die Förderfähigkeit des KfW55-Standards muss erhalten bleiben, um private Bauherren nicht zu überfordern. Der Neubaustandard sollte nicht angehoben werden, solange sich die wirtschaftlichen Randbedingungen (Preise der Energieträger etc.) nicht grundsätzlich ändern. Die Anforderungen an Bestandsgebäude sollten nicht über die bestehenden zumutbaren Anforderungen angehoben werden, dies würde nur den ohnehin schon bestehenden Sanierungsstau verfestigen. Das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands kann nur über attraktivere Förderinstrumente erreicht werden verbunden auch mit einer konsequenteren Innovationsförderpolitik. Vergaberechtliche Rahmenbedingungen müssen dem Rechnung tragen und entsprechende Kriterien für die Vergabe berücksichtigen.

## **Zu § 20 – Absatz 5 zu Berechnung des Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden ersatzlos streichen**

Bereits im Jahr 2016 wurde in der DIN V 18599-1 der Endenergiebedarf elektrischer Nutzeranwendungen neu aufgenommen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass eine energetische Bewertung von Gebäuden, die zur Deckung ihres Energiebedarfs auch selbsterzeugten Solarstrom nutzen, nur dann sinnvoll möglich ist, wenn neben dem Strombedarf für Heizung und Lüftung auch der sonstige Haushaltsstrombedarf berücksichtigt wird. Nur wenn dieser in die Berechnung einbezogen wird, kann ermittelt werden, welche Solarstrommengen im Haus genutzt werden, welche ins Stromnetz eingespeist werden und wieviel Strom aus dem Netz bezogen wird. § 20 (5) sollte entfallen, um die Vorteile, die aus dem Einsatz von Solarstrom-/PV-Anlagen resultieren, korrekt und vollständig in die energetische Bewertung von Gebäuden durch das GEG einbeziehen zu können.

## **Zu § 22 – Primärenergiefaktoren**

Es ist zu begrüßen, dass die Primärenergiefaktoren erstmals direkt im Gesetz festgelegt werden, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger (§ 22). Eine Neufestlegung der primärenergetischen Bewertung muss immer direkt eine Anpassung des Anforderungsniveaus im GEG zur Folge haben und deshalb mit einer GEG-Novellierung verbunden werden. Geänderte Primärenergiefaktoren können zudem zu geänderten Anforderungen bei der Gebäudesanierung sowie bei Neubauten führen und unter Umständen sogar zu einer Wertminderung der Gebäude bei Verkauf oder Vermietung. Auch aufgrund dieser großen Tragweite für die Bevölkerung sollten Änderungen an den Primärenergiefaktoren immer mit einer Novellierung des GEG und damit mit einer Beteiligung des Deutschen Bundestages diskutiert werden.

Richtig ist auch, dass die in der derzeit gültigen EnEV festgelegten Primärenergiefaktoren weitgehend bestehen bleiben. Dies ist wichtig, da jede Änderung von Primärenergiefaktoren massive Auswirkungen auf die energetische Planung eines Gebäudes hat. Architekten, Planer und Bauherren sollten möglichst über einen längeren Zeitraum konstante Rahmenbedingungen haben.

Die Überprüfung des Berechnungsverfahrens des Primärenergiefaktors von Wärmenetzen, von der Stromgutschrift-Methode auf die Carnot-Methode, sollte nicht erst ab dem Jahr 2030 untersucht werden, sondern bereits schon früher erfolgen, um gleichermaßen wissenschaftlich fundierte Bewertungen für alle Energiesysteme zu haben.

In § 22 Absatz 5 behalten sich die Ministerien vor, das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Primärenergiefaktoren von Wärmenetzen, in denen Wärme genutzt wird, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, zu überprüfen. Es

soll die Umstellung des Berechnungsverfahrens auf ein Verfahren zur Ermittlung des Brennstoffanteils für die Wärmeerzeugung untersucht werden, dass der in DIN EN 15316-4-5: 2017-09 Abschnitt 6.2.2.1.6.3 beschriebenen Methode entspricht, der sogenannten Carnot-Methode. Zu begrüßen ist, dass der Einsatz der Methode zunächst erst einmal geprüft werden soll.

### **Zu § 22 – 23 sowie § 36 – verbesserte Möglichkeiten zur Erfüllung der energetischen Anforderungen an Neubauten sind ein wichtiger Schritt**

Durch die erweiterten Möglichkeiten zur Erfüllung der energetischen Anforderungen an Neubauten erhalten Bauherren verbesserte Möglichkeiten, um die energetischen Anforderungen an Neubauten mit effizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösungen zu erfüllen. Dies trägt bei zur Flexibilisierung und schafft zusätzliche Anreize.

Dies betrifft die stärkere Berücksichtigung von gebäudenah erzeugtem Biomethan (§ 22 Absatz 1 Nummer 1) sowie die bessere Berücksichtigung des Einbaus von besonders effizienten Wärmeerzeugungsanlagen in neuen Gebäuden, die Bestandsgebäude mitversorgen und weniger effiziente Anlagen ersetzen (§ 22 Absatz 1 Nummer 3). Allerdings sollte in § 22 Absatz 1 Nummer 3 die Bedingung im letzten Satz dahingehend geändert werden, dass es durch die gemeinsame Versorgung zu einer Verbesserung der energetischen Qualität des oder der mitversorgten bestehenden Gebäude kommen muss.

Die Einführung eines abgesenkten Primärenergiefaktors nach § 22 Absatz 1 Satz 1 für gebäudenah erzeugtes Biogas und Bioöl ist zu begrüßen. Damit wird die Anrechenbarkeit erneuerbarer Energien richtigerweise verbessert und den Vorteilen effizienter und nachhaltiger Nahwärmelösungen Rechnung getragen.

Bei der Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien sollte der Ausschluss der Nutzung von selbsterzeugtem erneuerbarem Strom in Stromdirektheizung entfallen. Selbsterzeugter Strom aus erneuerbaren Energien sollte auch dann angerechnet werden, wenn er in Stromdirektheizungen eingesetzt wird.

Sektorenkopplung gewinnt in zunehmendem Maße an Bedeutung für die Wärmebereitstellung. Hierfür sind bereits verschiedene Gesetzesvorgänge (im Strombereich z.B. EnWG) erfolgt. Im GEG sollte dies ebenfalls eingearbeitet werden. Ist sichergestellt, dass Strom aus erneuerbaren Energien bereitgestellt wird, so ist dies in der primärenergetischen Bewertung zu berücksichtigen. Die relevanten Regelungen sind hierbei das Prinzip „Nutzen-statt-Abregeln“ von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 13 Absatz 6a EnWG oder „Schaufenster intelligente Energie-

Digitale Agenda für die Energiewende (SINTEG)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie § 119 EnWG. Hierzu erfolgt auch ein Vorschlag in dem zugehörigen Begleitgutachten, der übernommen werden sollte.

Formulierungs-Vorschlag: *Einführung eines neuen Absatzes 5 im § 23*

*(5) Strom aus erneuerbaren Energien, der gemäß § 13 Absatz 6a EnWG oder § 119 EnWG zur Wärmebereitstellung eingesetzt wird, ist zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs mit einem Primärenergiefaktor des nicht erneuerbaren Anteils zu bewerten.*

### **Zu § 31 – Absatz 1 Anlage 5 Tabelle 1.1, 1.2 und 1.3**

Die Anlagenvarianten in den Tabellen 1.1, 1.2 und 1.3 sollten um die Kombination „Gas- oder Öl-Brennwertgerät, Photovoltaikanlage, Warmwasser-Wärmepumpe zur zentralen Trinkwassererwärmung ...“ ergänzt werden. Bei dieser Kombination handelt es sich um eine ökonomisch und ökologisch besonders vorteilhafte Variante, bei der sichergestellt wird, dass nur ansonsten ins Netz eingespeister Solarstrom zum Betrieb der Warmwasser-Wärmepumpe genutzt wird. Der restliche Wärmebedarf wird durch das Brennwertgerät bereitgestellt.

### **Zu § 31 – Vereinfachtes Nachweisverfahren und Anhang 5**

In den Regelungen der Anlage 5 werden Wärmenetzsysteme nicht nach unterschiedlichen Primärenergiefaktoren (PEF) differenziert, womit die Praxis unzureichend abgebildet wird. Eine Differenzierung würde Planer, Bauherrn und Behörden deutlich entlasten und Bürokratie reduzieren. Die Tabellen sollten um die PEF-Werte 0,45 und 0,3 für Wärmenetzsysteme mit den entsprechenden Wärmeschutzvarianten ergänzt werden.

### **Zu § 42 - 45 – Ausnahmen für die Nutzungspflicht erneuerbarer Energien werden richtigerweise erhalten**

Im Neubau ist die Nutzung erneuerbarer Energien sinnvoll, entsprechende Nutzungspflichten sind vertretbar. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist aber nicht in jedem Fall technisch und wirtschaftlich möglich. Es ist deshalb richtig, die bisherigen Ausnahmen für die Fälle unbilliger Härten sowie mangelnder technischer Realisierbarkeit zu erhalten, wie es in § 42 bis 45 richtigerweise vorgesehen ist. Im Sinne der Kosteneffizienz und Zielerreichung sollten die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen an die Gebäudeeffizienz (Primär-/Endenergie) jeweils gebäudeindividuell ermittelt werden.

## **Zu § 52 – Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen für Nutzungspflichten bei erneuerbaren Energien streichen**

Der Erhalt einer Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen für Nutzungspflichten erneuerbarer Energien muss kritisiert werden. Zwangsvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien wirken oftmals überfordernd. Es besteht die Gefahr, dass der ohnehin bestehende Sanierungsstau bei Bestandssanierungen regional verfestigt wird wie die Erfahrungen des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) mit dem Baden-württembergischen Erneuerbare Energien-Wärmegegesetz zeigen. Deshalb sollte die Öffnungsklausel in § 52, 6 Nummer 2 ersatzlos gestrichen werden.

## **Zu § 68 – zusätzliche Komplexität und Planungsaufwand vermeiden**

Die Neuregelung nach § 68 (1) stellt nicht nur eine Verkomplizierung der bisherigen Regelungen in der EnEV 2014 dar und damit die Ausführenden vor erhebliche Probleme, sondern kann auch zur Verringerung der Energieeffizienz sowie Erhöhung der Energieverluste von Warmwasserleitungen führen. Deshalb ist die Neuregelung abzulehnen. Da es sich bei der EnEV Anlage 5 Tab. 1 um eine seit Jahrzehnten in der Branche anerkannte Technik und eingeführte Vorgehensweise handelt, die für Heizungsbauer und Isolierer leicht umzusetzen war, sollte die EnEV Anlage 5 Tab. 1 wieder als neu zu schaffende Anlage aufgenommen werden.

## **Zu § 70 - 77 – Stärkere Überprüfung der Erfüllung bestehender Anforderungen wird unterstützt – Überprüfungen und Perspektiven sollten zusätzlich erweitert werden**

Die geltende EnEV schreibt richtigerweise Anforderungen vor, um zumindest ein gewisses Niveau an Energieeffizienz-Eigenschaften bei Gebäuden zu gewährleisten und bestimmte Einsparpotenziale zügig zu realisieren. Es muss ein Weg für die Kontrolle und Umsetzung dieser sinnvollen und zumutbaren Vorschriften gefunden werden. Die Überprüfung der Inspektionspflicht von Klimaanlageanlagen in Form einer Berichtspflicht (§ 73, 1) ist deshalb zu begrüßen. Auch die Umsetzung weiterer sinnvoller und zumutbarer Vorschriften sollte stärker überprüft werden.

Dazu zählen eine Austauschpflicht für Heizungskessel, die älter als 30 Jahre sind (§ 71), sowie Dämmungen der obersten Geschossdecke und von Heiz- und Warmwasserleitungen (§ 70). Dabei sollte die Austauschverpflichtung für Altanlagen nicht nur bei einem Alter von mehr als 30 Jahren, sondern auch bei Vorliegen der Energieeffizienzklasse ‚D‘ bestehen, Paragraph § 71 sollte entsprechend ergänzt werden. Zudem sollte die Austauschpflicht für Heizungskessel für Kessel aller Größen gelten (§ 71, Absatz 2). Der Vollzug kann leicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen

der Ausstellung/Prüfung des Heizungsanlagenlabels während der Feuerstättenschau erfolgen.

Zusätzlich sinnvoll mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Energieeffizienz in der Nutzungsphase – insbesondere in Verbindung mit der Gebäudeautomation – wären zudem ein Controlling in Form einer zyklischen Funktionsprüfung der Anlagen und ebenso Inspektionen der hydraulischen Heizungsanlage sowie der Heizung („Heizungs-Check“). Es sollten die Möglichkeiten geprüft werden wie diese Elemente in einer nicht-verpflichtenden Form berücksichtigt werden können.

### **Zu § 81 – Energieverbrauchsausweis abschaffen**

Die aktuelle Regelung mit zwei Typen von Energieausweisen sollte beendet werden. Insbesondere der Verbrauchsausweis ist irreführend, da er immer auch das persönliche Verbrauchsverhalten des Vornutzers abbildet, aber keine relevanten Auskünfte zum Energiebedarf bzw. zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustandes enthält. Die Gefahr ist, dass dem Endkunden, der vielfach in Unkenntnis dieser Zusammenhänge ist, ein falscher Eindruck vermittelt wird. Das eigentliche Ziel der Energieausweise (Beitrag als Informations- und Kommunikationsmittel zur Verbesserung des Gebäudebestandes) wird konterkariert. § 81 sollte folglich gestrichen und § 84 entsprechend angepasst werden.

### **Zu § 84 – Ausweis der Kohlendioxidemissionen im Energieausweis richtig und wichtig**

Es ist richtig, dass die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes künftig zusätzlich im Energieausweis anzugeben sind. Dadurch erhalten Eigentümer, potentielle Käufer und Mieter neben den weiter bestehenden Informationen über die energetische Qualität eines Gebäudes zusätzliche Informationen über die Klimawirkung der Gebäude, die Käufern bzw. Mieter bei der Entscheidung über die Unterzeichnung eines Kauf- bzw. Mietvertrags berücksichtigen können.

### **Zu § 84 – Angaben im Energieausweis Absatz 2**

Um Energieausweise korrekt und unbürokratisch erstellen zu können, ist folgende Ergänzung erforderlich. Bei der Anlage 8 2. Angabe in Energieausweisen muss ein zusätzlicher Satz ergänzt bzw. angehängt werden:

*Wird Fernwärme oder -kälte zur Deckung des Endenergiebedarfs (Wärme, Kälte) eingesetzt und hat der Betreiber des Wärmenetzes einen Emissionsfaktor auf der Grundlage der DIN V 18599-1: 2018-09 Anhang A*



*Abschnitt A.4 und unter Verwendung der entsprechenden Brennstoff-Emissionsfaktoren nach Nummer 3 ermittelt, ist dieser zu verwenden. Ansonsten sind die Pauschalfaktoren ab Tabellen-Zeile 19 anzuwenden.*

In der Tabelle ist die Zeile 17 technologieoffen für alle KWK Anwendungen anzupassen: Aufnahme der Fernwärme und Verweis auf die gesamte DIN und damit sowohl auf Teil 1 wie Teil 9.

### **Zu § 88 – Fördermittel Satz 2**

Damit klargestellt wird, dass das von der Bundesregierung geplante und angekündigte so genannte "Basis-Programm" zur Förderung von Wärme aus Erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzsystemen und auch andere Programme bei der Fernwärme wirken können, muss in § 88 Satz 2 Nr. 1 und 2 folgende Korrektur vorgenommen werden.

§ 88 Satz 2, in den Nummern 1. und 2. jeweils nach den Wörtern „...von Wärme oder Kälte“ das Wort „in“ streichen und durch das Wort „für“ ersetzen. Ansonsten droht der Gesetzeswortlaut nicht den gewünschten Effekt - Förderung der Erhöhung des Anteils an CO<sub>2</sub>-armer Wärme in Wärmenetzen - entfalten zu können.

### **Zu § 106 – Einführung eines Quartiersansatzes ist sinnvolle Weiterentwicklung des Energieeinsparrechts**

Die Aufnahme eines Quartiersansatzes in das neue Gebäudeenergiegesetz ist zu begrüßen. Damit wird auch eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags umgesetzt. Energieeffiziente Lösungen für Quartiersansätze – Vereinbarungen von Bauherren oder Gebäudeeigentümern, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen – werden durch eine gemeinsame Wärme- und Kälteversorgung ermöglicht. Die Aufnahme des Quartiersgedankens in diesem Entwurf ist ein vernünftiger Schritt, da hierdurch eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden erreicht werden kann.

Insbesondere die Möglichkeit, für Verbesserungen bei der Versorgung von Bestandsgebäuden einen primärenergetischen Vorteil beim Neubau zu erhalten, geht über die Vorschläge aus dem letzten GEG-Referentenentwurf vom Januar 2017 hinaus und ist eine sinnvolle Weiterentwicklung.

## **Zu § 108 – „Anschluss- und Benutzungszwang“ ersatzlos streichen**

Anschluss- und Benutzungszwänge für Nah- oder Fernwärmeversorgung, welche Kommunen aufgrund § 108 zum „Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes“ einrichten können, stehen in vielen Fällen im Konflikt mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot.

Gegenüber Wärmenetzen ist die Sanierung von Individualheizungen häufig die energieeffizientere und wirtschaftlichere Maßnahme. Das Bundeskartellamt kommt in seinem Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme vom August 2012 u. a. zu folgendem Ergebnis: „Die Sektoruntersuchung hat ferner deutlich gemacht, dass die Preise in Gebieten, in denen eine durch die Kommune auferlegte Verpflichtung zum Anschluss an das Fernwärmenetz besteht, tendenziell höher sind. Das Bundeskartellamt empfiehlt daher, auf die Einräumung solcher rechtlichen Monopolstellungen zu verzichten.“

Dem investitionsbereiten Gebäudeeigentümer sollte die freie Entscheidung über sein zukünftiges effizienteres Heizungssystem überlassen werden. Daher sollte § 108 ersatzlos entfallen.

## Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

## Ansprechpartner

Wilko Specht  
T: +493020281599  
[w.specht@bdi.eu](mailto:w.specht@bdi.eu)

BDI Dokumentennummer: D 1015